



Die Gemeinde

Organisation und Organe

Dr. Anja Schweda
Einführungslehrgang
29. September 2026

Anmerkung: Formulierungen eines Geschlechts beziehen sich immer auf alle Geschlechter.

Die Gemeinde

- Gemeinden sind das Herzstück der **regionalen Verwaltung**.
- Gemeinden erfüllen vielseitige und verantwortungsvolle **Aufgaben**.
- Das Land Kärnten gliedert sich in Gemeinden. Jedes Grundstück muss zu einer Gemeinde gehören. (§ 1 K-AGO)
- Der Gemeinde kommt auf ihrem Gebiet die sogenannte „**Gebietshoheit**“ zu. Das bedeutet, dass jedermann, der sich auf dem Gebiet der Gemeinde aufhält, der „Herrschaft“ der Gemeinde unterworfen ist.

Herausforderungen in Kärntner Gemeinden

- Demographischer **Wandel** (Bevölkerungsrückgang oder -wachstum)
- Erhalt der **Infrastruktur** in ländlichen Regionen
- **Finanzielle** Ressourcen begrenzt – Priorisierung notwendig
- **Digitalisierung**
- Laufend neue **Gesetze**
- Anpassung an **Umwelt-** und Klimaschutzmaßnahmen

Gesetzliche Grundlagen für Gemeinden

- **Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO**
 - Zentrale organisationsrechtliche Grundlage für 130 Kärntner Gemeinden
 - Ausgenommen Statutarstädte Klagenfurt und Villach - Stadtrecht
- Österreichische Bundesverfassung – **B-VG** Art. 115 bis 120 B-VG
 - Bestimmt Grundsätze für Gemeinden, nach welchen die Landesgesetzgebung das Gemeinderecht zu regeln hat
- Kärntner Landesverfassung – **K-LVG**
 - Enthält viele Grundsätze für Gemeinden und das Gemeinderecht
- **Materiengesetze**
 - Z.B. K-BO, K-GWVG, K-GKG, K-KBBG...
- Dienstrecht
 - K-GMG (Kärntner Mitarbeiterinnengesetz) K-GVBG (Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz und K-GBG (Kärntner Gemeindebedienstetengesetz)

Was ist eine Gemeinde

- Rechtliche **Definition** in der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung:
- Die Gemeinde ist eine **Gebietskörperschaft** mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich **Verwaltungssprengel**.
- Die Gemeinde ist **selbständiger Wirtschaftskörper**.
- Siehe § 1 K-AGO

Eine Gemeinde ist...

eine **Gebietskörperschaft**

- ▶ mit dem Recht auf Selbstverwaltung
- ▶ und zugleich Verwaltungssprengel
- ▶ und umfasst ein klar abgegrenztes Gemeindegebiet
- ▶ und kann auch Stadt- oder Marktgemeinde sein
- ▶ und hat ein eigens Siegel
- ▶ und kann ein eigenes Wappen und eine eigene Fahne führen

ein **selbständiger Wirtschaftskörper**

- ▶ mit dem Recht, Vermögen zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen
- ▶ mit dem Recht, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben
- ▶ mit dem Recht, ihren Haushalt im Rahmen der Finanzverfassung selbständig zu führen
- ▶ mit dem Recht, Abgaben auszuschreiben

Wirkungsbereiche einer Gemeinde

➤ Eigener Wirkungsbereich

- Umfasst alle Angelegenheiten, die ausschließlich oder im überwiegenden **Interesse der Gemeinde** liegen und selbst besorgt werden können
- Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs sind durch Bundes- oder Landesgesetz **ausdrücklich als solche bezeichnet**.

➤ Übertragener Wirkungsbereich

- Umfasst alle Angelegenheiten, welche die Gemeinde nach Maßgabe der Bundes- oder Landesgesetze **im Auftrag des Bundes oder Landes** nach den Weisungen der zuständigen Behörden zu besorgen hat.

Wirkungsbereiche einer Gemeinde

Eigener Wirkungsbereich

- Kommt im „**Recht auf Selbstverwaltung**“ zum Ausdruck
- Eigene Verantwortung, **frei von Weisungen**, Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde
- Rahmen bilden Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes

Übertragener Wirkungsbereich

- Der **Bürgermeister** ist das Organ, dem die Angelegenheiten übertragen werden
- **Weisungsgebundenes Handeln** des Bürgermeisters
- Bürgermeister darf einzelne Gruppen von Aufgaben den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu Erledigung in seinem Namen übertragen

Der **eigene** Wirkungsbereich einer Gemeinde I

- ▶ Alle Aufgaben, die von den Gemeindeorganen in relativer Unabhängigkeit wahrzunehmen sind – insbesondere:
 - ▶ Bestimmte organisatorische Befugnisse
 - ▶ Bestellung von Gemeindeorganen und Gemeindebediensteten, Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben, Diensthoheit, Verwaltung der Gemeindefinanzen, örtliche Raumplanung, Gemeindestraßen...
 - ▶ Bestimmte (verwaltungs-)polizeiliche Aufgaben
 - ▶ örtliche Veranstaltungs-, Markt-, Gesundheits-, Bau-, Feuer-, Straßenpolizei...
- ▶ Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs sind durch ein Bundes- oder Landesgesetz ausdrücklich als solche bezeichnet (z.B. § 10 K-AGO)

Der **eigene** Wirkungsbereich einer Gemeinde II

- Die Gemeinde unterliegt bei der Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs NUR der Staatsaufsicht
 - dass die Gemeinde die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt,
 - insbesondere den eigenen Wirkungsbereich nicht überschreitet
 - und die ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben erfüllt.
- Das Land hat das Recht, die Verwaltung (Gebarung) der Gemeindefinanzen auf ihre
 - Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie
 - ziffernmäßige Richtigkeit und Einhaltung der rechtlichen Vorschriften
 - zu prüfen.

Organisationsstruktur der Gemeinde

- Die wichtigsten **Gemeindeorgane**:
 - **Gemeinderat** (Stadtrat): trifft als oberstes Gremium im eigenen Wirkungsbereich politische Entscheidungen & Beschlüsse
 - ↓
 - **Gemeindevorstand** (Stadtssenat): Vorberatungsfunktion und kann laut Geschäftsordnung und kraft Gesetzes selbständig Entscheidungen & Beschlüsse treffen
 - ↓
 - **Bürgermeister**: Leiter und gesetzlicher Vertreter der Gemeinde nach außen, hat Beschlüsse des Gemeinderates umzusetzen, ist Vollzugsorgan im übertragenen Wirkungsbereich
- Das **Gemeindeamt** (Stadtamt, Magistrat) ist der administrative Hilfsapparat der Gemeindeorgane.

Der Gemeinderat

- Der Gemeinderat ist das **oberste Organ** in den Angelegenheiten des **eigenen Wirkungsbereiches**.
- Dem Gemeinderat obliegen alle **Aufgaben, die** ihm **durch Gesetz übertragen** sind und **alle nichtbehördlichen Aufgaben** des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Die Aufgaben des Gemeinderates

- Ausschreibung von Abgaben, Gebühren und Tarifen
- Feststellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
- Verfügungen über unbewegliches Gemeindevormögen (Kauf, Verkauf, Belastungen)
- Flächenwidmungen, Raumordnung
- Abschluss von Darlehen und Verträgen
- Verleihung von Gemeindewappen, Ehrungen...
- Änderung von Ortsnamen und Straßenbezeichnungen
- Erlassung von Verordnungen
- Personalangelegenheiten, Stellenplan
- Etc.

Gelöbnis des Gemeinderates

- Gelöbnisformel für Gemeinderäte nach § 21 Abs. 3 K-AGO bei konstituierender Sitzung und bei neuen Funktionen:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verpflichtung zur Geheimhaltung, soweit gesetzlich nicht anderes vorgesehen ist, zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Bürgermeister und Vizebürgermeister legen das Gelöbnis mit Handschlag vor dem Bezirkshauptmann ab.

Gemeindevorstände und Gemeinderäte legen das Gelöbnis mit Handschlag vor dem Bürgermeister ab.

Pflichten und Rechte des Gemeinderates

- Pflichten des Gemeinderates
 - Ergeben sich aus dem Gelöbnis
 - Pflicht, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen
 - Geheimhaltungspflicht
- Rechte des Gemeinderates
 - Recht, an der Abstimmung teilzunehmen
 - Recht, Anträge und Anfragen zu stellen
 - Recht, zu einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen
 - Recht, an Sitzungen von Ausschüssen, deren Mitglieder sie nicht sind, als Zuhörer teilzunehmen (Sitzungsgeld!)
 - Recht auf Akteneinsicht

Verpflichtung zur Geheimhaltung (ab 01.09.2025) Gemeinderäte

- Pflicht zur Geheimhaltung ergibt sich für Gemeinderäte aus dem **Gelöbnis** § 21 Abs. 3 K-AGO
- Die Verpflichtung der Geheimhaltung (§ 27 Abs. 4. K-AGO) des Gemeinderates erstreckt sich auf die ihm **ausschließlich in Ausübung seines Mandates bekanntgewordenen Tatsachen**,
- **soweit** und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs 2 B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anders bestimmt ist,
- die Im Interesse der Gemeinde oder einer anderen Gebietskörperschaft oder der Parteien die **Geheimhaltung erfordern**;
- sie erstreckt sich insbesondere auf Verhandlungsgegenstände, die in **nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen** oder
- in **Ausschusssitzungen** behandelt wurden.
- Die Verschwiegenheit **besteht** nach Enden des Mandates **weiter**.

Geheimhaltungspflicht

Entbindung

- Der Bürgermeister kann ein **Gemeinderatsmitglied** von der Verpflichtung zur Geheimhaltung entbinden, wenn es das Interesse der Gemeinde erfordert. § 27 Abs. 5 K-AGO
- Die Entbindung des **Bürgermeisters** von der Verpflichtung zur Geheimhaltung obliegt dem Gemeindevorstand. § 27 Abs. 5 K-AGO

Befangenheit Gemeinderäte

- § 40 Abs. 1 K-AGO: Ein Mitglied des Gemeinderates ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen
 - in Sachen, an denen es selbst, einer ihrer Angehörigen oder eine von ihm vertretene schutzberechtigte Person beteiligt ist;
 - in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
 - wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
 - im Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung mitgewirkt hat.
- § 40 Abs. 5 K-AGO: Befangene Gemeinderäte haben den Sitzungssaal zu verlassen.
- § 40 Abs. 6 K-AGO: Das gilt nicht bei Wahlen, für Beschlüsse zur Absetzung des Bürgermeisters oder Abberufung eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder der Ausschüsse

Befangenheit Gemeinderäte

- Angehörige sind:
 - der Ehegatte,
 - die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
 - die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
 - die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
 - Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
 - der eingetragene Partner.
 - Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft – auch wenn nicht mehr besteht

Befangenheit - allgemein

	Gerade Linie	2. Grad	3. Grad	4. Grad
4. Grad	Ururgroßeltern			
3. Grad	Urgroßeltern			
2. Grad.	Großmutter Großvater			Großtante Großonkel
1. Grad	Mutter Vater		Tante Onkel	
	ICH	Schwester Bruder		Cousine Cousin
1. Grad	Tochter Sohn	(Voll- und halbbürtig)	Nichte Neffe	
2. Grad	Enkeltochter Enkelsohn			Großnichte Großneffe
3. Grad	Urenkel			
4. Grad	Ururenkel			

Der Gemeindevorstand und seine Aufgaben

- Die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Bürgermeister sind **dem Gemeinderat** für die Erfüllung ihrer dem **eigenen Wirkungsbereich** der Gemeinde zugehörigen Aufgaben **verantwortlich**.
- Dem Gemeindevorstand obliegen alle **Aufgaben**, die ihm **durch Gesetz oder** durch die **Geschäftsordnung** übertragen wurden.
- **Vorberatungsfunktion:** GV hat alle Anträge vorzubereiten, die ihm zugewiesen wurden und das Ergebnis der Beratungen dem GR vorzulegen.
- GV ist berechtigt, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches **Anträge** an den Gemeinderat **zu stellen**.
- GV kann verlangen, dass bestimmte Verhandlungsgegenstände einem **Ausschuss zur Vorberatung** zugewiesen werden.

Referatsaufteilung des Gemeindevorstandes

- Die **Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes (3 bis 7)** ergibt sich aus der Anzahl der Gemeinderäte (11 bis 35), die sich wiederum aus der Anzahl der Einwohner einer Gemeinde ergibt.
- Die **Aufgaben des Bürgermeisters** können durch Verordnung des Gemeinderates auf die Vizebürgermeister bzw. auf die Gemeindevorstände **aufgeteilt** werden. Ab einer bestimmten Gemeindegröße ist das verpflichtend.
- **Bei Referatsaufteilung handeln die Mitglieder des Gemeindevorstandes im Namen des Bürgermeisters und sind an seine Weisungen gebunden.**
- **Unzulässig** ist die **Aufteilung folgender Aufgaben** des Bürgermeisters:
 - 1. laufende Verwaltung
 - 2. organisatorische Leitung des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes
 - 3. Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes
 - 4. Vorstand des Gemeindeamtes

Ausschüsse

- Für bestimmte Aufgabenbereiche **können** vom Gemeinderat Ausschüsse gebildet werden. § 26 K-AGO
- Ein Ausschuss muss mindestens 3 Mitglieder haben.
- Für die Kontrolle der Gebarung ist **jedenfalls** ein Ausschuss zu bilden.
- Die Sitzungen des Ausschusses sind **nicht öffentlich**. § 77 Abs. 4 K-AGO
- Der Ausschuss hat eine **Vorberatungsfunktion** für alle Anträge, die ihm zugewiesen werden und er **kann Anträge** hinsichtlich einer Entscheidung an den Gemeindevorstand / Gemeinderat **stellen**.
- Jeder Gemeinderat hat das Recht an den Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilzunehmen.
- An Ausschusssitzungen hat ein **fachkundiger Gemeindebediensteter** teilzunehmen.

Der Kontrollausschuss

- Ein Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung ist **jedenfalls zu bilden** § 26 Abs. 2 K-AGO
- Der Kontrollausschuss **kontrolliert die Gebarung der Gemeinde**, der die Unternehmungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Vereine und kulturelle Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist
- **Geprüft wird die ziffernmäßige Richtigkeit, die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften.**
- Der Kontrollausschuss muss **mindestens viermal jährlich** stattfinden. § 92a K-AGO
- Der Prüfungsbericht ist spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Gemeinderatssitzung zu setzen. § 93 K-AGO
- Mitglieder des **Gemeindevorstandes dürfen nicht** an den Sitzungen des Kontrollausschusses **teilnehmen** § 77 Abs. 5 K-AGO

Mitglieder des Kontrollausschusses

- ▶ dürfen NICHT sein:
 - ▶ Bürgermeister
 - ▶ Mitglieder des Gemeindevorstandes und deren Ersatzmitglieder
 - ▶ Mitglieder des Gemeinderates, die auch Bedienstete der Gemeinde sind
- ▶ Rahmenbedingungen ab 2027
 - ▶ Die Anzahl der Kontrollausschussmitglieder muss der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes entsprechen.
 - ▶ Jene Gemeinderatspartei, die im Gemeinderat mit den wenigsten Mitgliedern vertreten ist, darf den Obmann des Kontrollausschusses stellen.

Der Bürgermeister

- **Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen.** § 69 K-AGO
- Der Bürgermeister ist **Vorstand des Gemeindeamtes**. Ihm unterstehen die Bediensteten des Gemeindeamtes. Der Amtsleiter ist der Vorgesetzte der Bediensteten der Gemeinde. § 78 Abs. 4 K-AGO
- Führt den **Vorsitz** bei Gemeindevorstands- und des Gemeinderatssitzungen
- Der Bürgermeister hat für die **unverzügliche Durchführung der Beschlüsse** des GR und des GV zu sorgen. § 70 K-AGO
- **Unterfertigt** Schriftstücke, Akten, Verträge und Urkunden § 71 K-AGO
- Verantwortlich für die **laufende Verwaltung**
- Hält Sprechtage, ist bei vielen Veranstaltungen von Vereinen, Feuerwehren usw. vor Ort, ist oft Bindeglied zu Verbänden und Verwaltungsgemeinschaften etc.

Die Aufgaben des Bürgermeisters

- ▶ Dem Bürgermeister obliegen alle **Aufgaben**, die ihm **durch Gesetz übertragen** sind UND **alle behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches**, die durch Gesetz NICHT einem anderen Organ übertragen worden sind (= Generalzuständigkeit) § 69 K-AGO
- ▶ Die **Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs** obliegen dem Bürgermeister. Bei Referatsaufteilung kann der Bürgermeister einzelne Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches – unbeschadet seiner Verantwortlichkeit – gemeinsam mit den Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches den Mitgliedern des GV zur Erledigung in seinem Namen übertragen. § 74 K-AGO
- ▶ Einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei, können vom GR dem Bürgermeister mit Verordnung übertragen werden

Wirkungsbereiche einer Gemeinde

Eigener Wirkungsbereich

- Kommt im „**Recht auf Selbstverwaltung**“ zum Ausdruck
- Eigene Verantwortung, **frei von Weisungen**, Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde
- Rahmen bilden Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes

Übertragener Wirkungsbereich

- Der **Bürgermeister** ist das Organ, dem die Angelegenheiten übertragen werden
- **Weisungsgebundenes Handeln** des Bürgermeisters
- Bürgermeister darf einzelne Gruppen von Aufgaben den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu Erledigung in seinem Namen übertragen

Der **übertragene** Wirkungsbereich einer Gemeinde

- Der übertragene Wirkungsbereich umfasst jene Angelegenheiten, die die Gemeinde aufgrund von zahlreichen Bundes- und Landesgesetzen zu besorgen hat – d.h. sie ist dazu verpflichtet.
- Die Gemeinde wird im Auftrag des Bundes und des Landes tätig.
- Gemeinde agiert als Verwaltungssprengel, nicht als Rechtsträger = mittelbare Verwaltung
- Die Aufgaben sind vom Bürgermeister zu besorgen.
- Der Bürgermeister unterliegt der fachlichen Leitung der Bundes- bzw. Landesbehörden und ist an deren Weisungen gebunden und diesen gegenüber verantwortlich.
- Beispiele: Meldeamt, Standesamt, Sozialamt, Staatsbürgerschaft...

Laufende Verwaltung als Aufgabe des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich I

- Alle nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zählen zu den Aufgaben des Gemeinderates als oberstes Organ = Generalkompetenz des Gemeinderates – Ausnahme laufende Verwaltung
- „Laufende Verwaltung ist die Besorgung der **regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben** der Gemeinde **ohne weittragende** finanzielle, wirtschaftliche, politische oder ähnliche **Bedeutung**.“ (§ 69 Abs. 3 K-AGO)
- Betrifft Angelegenheiten der Gemeinde als Wirtschaftskörper, also der **Privatwirtschaftsverwaltung**, die der Aufrechterhaltung eines geordneten Gemeindebetriebes dienen.
- Gemeinderat soll nicht mit einer Vielzahl an Genehmigungen von NICHT weittragender Bedeutung belastet sein.
- Dient der Praktikabilität und der **Verwaltungsökonomie**.
- Beispiele: Auszahlung von Löhnen und Gehältern, kleinere Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Instandhaltung von Einrichtungsgegenständen, Beschaffung von Büromaterialien, Zahlung von Versicherungsprämien, Miet- und Pachtzins, Ersatzbeschaffungen

Laufende Verwaltung als Aufgabe des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich II

- Dem Bürgermeister obliegt:
- 1. die Einbringung von und der Einspruch gegen Mahnklagen für Beträge bis einschließlich € 5.000 und
- 2. die Beauftragung der Rechtsvertretung für
 - die Einbringung der Mahnklagen gemäß 1.
 - Verfahren, in denen die Gemeinde beklagte Partei ist, und
 - Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 1 B-VG, sofern der Bürgermeister belangte Behörde gemäß Art. 133 Abs. 6 Z. 2 B-VG ist (Verwaltungsgerichtshof)
- Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über die Beauftragung zu berichten.

Laufende Verwaltung als Aufgabe des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich III

- ▶ Hoheitsverwaltung fällt nicht unter die laufende Verwaltung
- ▶ Niemals zur laufenden Verwaltung gehören:
 - ▶ Verträge mit langer Laufzeit oder langen Kündigungsfristen
 - ▶ Investitionen
 - ▶ Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Gemeindevermögen
 - ▶ Darlehens- und Leasingverträge
 - ▶ Übernahme von Haftungen

Sitzungen des Gemeinderates I

- Die Sitzungen des Gemeinderates sind vom Bürgermeister nach Bedarf, **mindestens aber viermal im Jahr** mit einer Tagesordnung **einzuberufen**. § 35 K-AGO
- **Kundmachung** der Einberufung:
 - Elektronisch an alle Gemeinderäte
 - Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Homepage
- **Zeitpunkt** der Einberufung:
 - 1 Woche vor der Sitzung
 - In dringenden Fällen 24 Stunden vor der Sitzung
- **Bürgermeister ist Vorsitzender.**
- Die Sitzung ist **öffentlich** (ausgenommen Personalangelegenheiten, Datenschutz, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Liveübertragungen sind möglich § 36 Abs. 4 K-AGO

Sitzungen des Gemeinderates II

Ablauf:

- Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt,
- verliest die Liste der Entschuldigten,
- stellt die Beschlussfähigkeit fest (mind. **2/3** Anwesenheitsquorum),
- befragt zur Tagesordnung und beschließt sie,
- hält evt. Fragestunde ab,
- nimmt evt. eine Berichterstattung vor,
- stellt fest, wer Protokollfertiger sind.
- Dann wird auf die einzelnen Tagesordnungspunkte eingegangen.

Sitzungen des Gemeinderates III

- Abhandlung der einzelnen **Tagesordnungspunkte**:
 - Bürgermeister oder Referent verliest den Tagesordnungspunkt und eröffnet die Debatte.
 - Der Bürgermeister bringt den Tagesordnungspunkt zur **Abstimmung**, hält das Abstimmungsergebnis fest und geht zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- **Beschlussfassung**: grundsätzlich durch **einfache Mehrheit** (Ausnahmen bspw: Ausschluss der Öffentlichkeit, Beschlüsse zur Geschäftsordnung, Beschlüsse zur Tagesordnung...)
- Anträge werden während der Sitzung entgegengenommen.

Sitzungen des Gemeinderates IV

- ▶ Selbständige Anträge:
 - ▶ beziehen sich auf keinen Tagesordnungspunkt und wollen den Willensbildungsprozess des Gemeinderates in Gang setzen.
- ▶ Abänderungsanträge:
 - ▶ Wollen eine bestehende Regelung eines Beschlusses ersetzen
- ▶ Zusatzanträge:
 - ▶ Wollen eine bestehende Regelung eines Beschlusses ergänzen
- ▶ Anträge zur Geschäftsbehandlung:
 - ▶ Zielen auf die Gestaltung des Beratungs- und Beschlussfassungsverfahrens und nicht auf eine inhaltliche Regelung ab (z.B. Ausschluss der Öffentlichkeit, Antrag zur Entscheidung über Befangenheit, Antrag auf Schluss der Debatte...)
- ▶ Dringlichkeitsanträge:
 - ▶ Gegenstand soll sofort in Gemeinderatssitzung ohne Vorberatung behandelt werden.

Sitzungen des Gemeinderates V

- Der Bürgermeister schließt die Sitzung.
- Über die Sitzung wird eine Niederschrift verfasst, die die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält.
- Die endgültige Niederschrift über öffentliche Sitzungen ist im Gemeindeamt zur Einsicht aufzulegen und im Internet sind jedenfalls die vom GR gefassten Beschlüsse bereitzustellen (erst nach der nächsten Sitzung).
- Erstellungsfrist: binnen 2 Wochen, spätestens binnen 2 Monaten, aber gegebenenfalls 1 Woche vor der nächsten Gemeinderatssitzung
- Unterfertiger: Vorsitzender, 2 Gemeinderäte, Schriftführer
- Verantwortlich: Amtsleitung § 45 K-AGO

**Schön, Sie im Gemeindeteam zu
haben. 😊**

**Die Gemeindearbeit ist eine
sinnstiftende Arbeit, eine Arbeit für die
Einwohner und Einwohnerinnen einer
Gemeinde.**

Viel Spaß dabei!